



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Orientierungshilfe zu Nachweisen gemäß § 8a Absatz 3 BSIG

Version 1.0
vom 15.05.2019

Versionshistorie

Datum	Version	Verfasser	Bemerkungen
07.10.2016	0.9	BSI	
20.10.2016	0.9.01	BSI	Kleinere Layout- und Rechtschreibkorrekturen
30.06.2017	0.9.02	BSI	Änderungen Kapitel 5.4 Aufwand der Prüfung; Ergänzungen NIS-RL Umsetzungsgesetz
05.10.2017	0.9.03	BSI	Verweise korrigiert
07.03.2019	0.9.7	BSI	<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung diverser Kommentierungen• Unterkapitel "Rechtliche Grundlage" gestrichen, da nur Zitat BSIG• deutlichere Beschreibung der Aufgaben und der Eignung von prüfender Stelle und Prüfteam• bessere Erläuterung der Begriffe Sicherheitsmangel, Sicherheitskategorie und Umsetzungsplan. Aufnahme eines Musters einer Mängeliste.• (detailliertere) Beschreibung des Nachweisprozesses, insbesondere zu Nachweisdokumenten und -fristen
12.04.2019	0.9.9	BSI	<ul style="list-style-type: none">• Konsolidierung im BSI• Einarbeitung der Kommentierungen aus dem TAK-AS
15.05.2019	1.0	BSI	<ul style="list-style-type: none">• Finale Abstimmung im BSI, Herstellung der Barrierefreiheit des Dokuments

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Postfach 20 03 63

53133 Bonn

Tel.: +49 22899 9582-0

E-Mail: kritische.infrastrukturen@bsi.bund.de

Internet: <https://www.bsi.bund.de>

© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
1.1	Einführung	4
1.2	Zielsetzung der Orientierungshilfe.....	4
1.3	Begriffserklärungen:.....	5
1.4	Rollen und Zuständigkeiten im Nachweisprozess.....	5
2	Der KRITIS-Betreiber	7
2.1	Beschreibung des Prüfgegenstands.....	8
2.2	Übliche Sicherheitsdokumentation.....	8
2.3	Wahl der Prüfgrundlage.....	9
3	Die prüfende Stelle	9
3.1	Aufgaben	10
3.2	Eignung.....	11
3.3	Übersicht über geeignete prüfende Stellen	12
4	Das Prüfteam	14
4.1	Aufgaben	15
4.2	Kompetenz und Eignung.....	15
4.3	Erwerb der zusätzlichen Prüfverfahrenskompetenz	16
5	Durchführung der Prüfung	17
5.1	Prüfgrundlage.....	17
5.2	Prüfthemen und Prüfung des Geltungsbereichs	21
5.3	Mögliche Prüfmethoden.....	21
5.4	Aufwand der Prüfung	22
5.5	Prüfplan und mögliche Stichprobenauswahl	23
5.6	Dokumentation des Prüfergebnisses im Prüfbericht	24
5.7	Sicherheitsmängel, Umsetzungsplan und Mängelliste.....	24
6	Der Nachweisprozess nach § 8a Absatz 3 BSIG	29
6.1	Berechnung der Nachweisfristen.....	29
6.2	Einreichung der Nachweisdokumente	30
Anhang		33
	Ethische Grundsätze.....	33
Glossar		35

1 Überblick

1.1 Einführung

Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber) müssen gemäß § 8a Absatz 1 des BSI-Gesetzes (BSIG) ihre Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind, gegenüber dem BSI auf geeignete Weise nachweisen.

Für jede registrierte Anlage müssen KRITIS-Betreiber Nachweisdokumente beim BSI einreichen. Diese umfassen sowohl allgemeine Informationen über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen als auch eine Liste der aufgedeckten Sicherheitsmängel.

Das BSI kann gemäß § 8a Absatz 3 BSIG „[...] die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung zugrunde gelegt wurde, verlangen. Es kann bei Sicherheitsmängeln ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder ggf. im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Sicherheitsmängel verlangen.“ Sollten Fragen nicht final geklärt werden können, so kann das BSI sich außerdem durch eigene Vor-Ort-Prüfungen entsprechend § 8a Absatz 4 BSIG einen eigenen Eindruck von Sicherheitsvorkehrungen des KRITIS-Betreibers verschaffen.

1.2 Zielsetzung der Orientierungshilfe

Das vorliegende Dokument soll Betreibern Kritischer Infrastrukturen und prüfenden Stellen eine Orientierung geben, was in § 8a Absatz 3 BSIG unter „auf geeignete Weise“ in Bezug auf eine Prüfung zu verstehen ist und wie die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 8a Absatz 3 BSIG erfüllt werden können. Es beschreibt die Anforderungen an die Beteiligten sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten und liefert Rahmenbedingungen an einen geeigneten Nachweis. Es erläutert den Ablauf der Einreichung von Nachweisen, zu beachtende formale Aspekte und einzuhaltende Fristen. Die Orientierungshilfe macht keine Vorgaben im Sinne des § 8a Absatz 5 BSIG.

Im vorliegenden Dokument werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie können KRITIS-Betreiber bei der Erfüllung der Nachweispflicht nach § 8a Absatz 3 BSIG vorgehen? Welche Informationen sollten sie wem bereitstellen? (Kapitel 2)
- Welche Aufgaben haben prüfende Stellen? Was sind geeignete prüfende Stellen? (Kapitel 3)
- Welche Kompetenzen sollte das Prüfteam besitzen? (Kapitel 4)
- Wie sollte die Prüfung durchgeführt werden (Prüfgrundlage, -themen, -methoden, Umfang, Ergebnisse, Vergleichbarkeit)? (Kapitel 5)
- Wie werden Nachweisdokumente eingereicht und welche Fristen gibt es zu beachten (Kapitel 6)?

1.3 Begriffserklärungen¹

Die Orientierungshilfe unterscheidet zwischen der **Prüfung**, dem **Prüfbericht**, den **Nachweisdokumenten** und dem **Nachweis**.

Unter dem Begriff **Prüfung** werden in diesem Dokument „Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen“ gemäß § 8a Absatz 3 BSIG verstanden. Prüfungen werden durch eine prüfende Stelle mit Hilfe eines Prüfteams vorgenommen und die Ergebnisse werden dem KRITIS-Betreiber vorgelegt.

Der **Prüfbericht** ist das Dokument, das die Prüfergebnisse enthält. Der Prüfbericht wird von der prüfenden Stelle erstellt und dem KRITIS-Betreiber vorgelegt. Das BSI kann die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung zugrunde gelegt wurde (z. B. IT-Sicherheitskonzepte, Prozessdokumentationen, Business Continuity Management- und Notfallkonzepte), verlangen.

Als **Nachweisdokumente** werden die Formulare und deren Anlagen bezeichnet, die der KRITIS-Betreiber **pro Anlage (ggf. auch gebündelt)** beim BSI einreicht. Sie bestehen aus

- der Bestätigung der prüfenden Stelle, dass der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen aus § 8a Absatz 1 BSIG erfüllt und hiervon abweichende Feststellungen als Sicherheitsmängel erfasst sind,
- allgemeinen Informationen über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen,
- der Auflistung der Sicherheitsmängel und dem Umsetzungsplan,
- weiterer für die Bearbeitung erforderlicher Informationen.

Die Gesamtheit der **Nachweisdokumente** bildet den **Nachweis**.

1.4 Rollen und Zuständigkeiten im Nachweisprozess

Von den in dieser Orientierungshilfe beschriebenen Rahmenbedingungen und Umsetzungshilfen sind die Rollen „KRITIS-Betreiber“, „prüfende Stelle“, „Prüfteam“ und „BSI“ betroffen, die in Abbildung 1 dargestellt sind.

Prüfende Stellen können aufgrund einer entsprechenden Anerkennung oder Akkreditierung oder in Form einer Selbsterklärung ihre Eignung erklären. Auf eine Darstellung dieses Aspekts wird in der Grafik verzichtet, da mit dem BSIG **kein** neues Anerkennungs-/ Akkreditierungsverfahren eingeführt, sondern lediglich auf bestehende Verfahren verwiesen wird.

¹ Weitere Begriffserklärungen befinden sich im Glossar

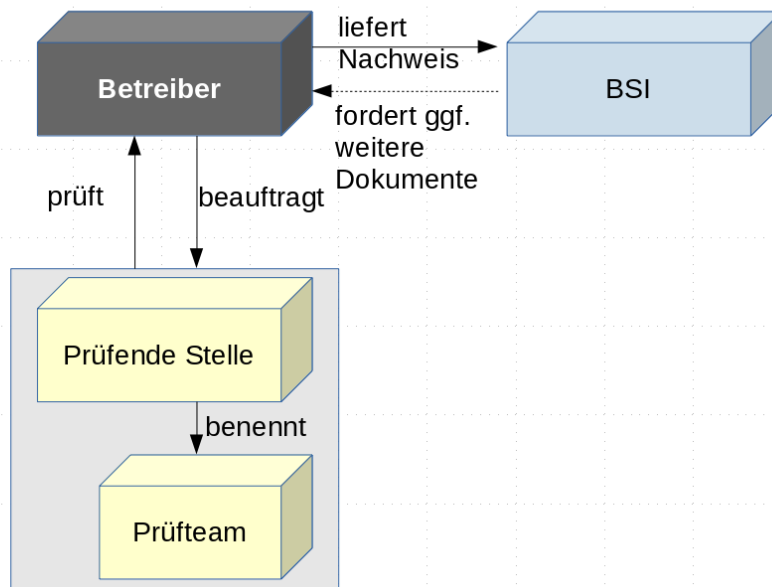


Abbildung 1: Rollen im Nachweisprozess, Quelle: BSI

1.4.1 KRITIS-Betreiber

Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSIG sind gemäß § 8a Absatz 3 BSIG verpflichtet, alle zwei Jahre die Erfüllung der Umsetzung angemessener (Verhältnis von Aufwand zu den möglichen Folgen einer Störung für die Versorgungsleistung) organisatorischer und technischer Vorkehrungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG nachzuweisen. Die Vorkehrungen dienen der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der kritischen Dienstleistungen (kDL) und damit der Aufrechterhaltung der Versorgungsleistung.

Aus der Pflicht, geeignete Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG zu treffen, ergibt sich für die KRITIS-Betreiber auch die Pflicht, zur Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 8a Absatz 3 BSIG eine prüfende Stelle zu beauftragen.

1.4.2 Prüfende Stelle und Prüfteam

Die prüfende Stelle stellt ein geeignetes, qualifiziertes und unabhängiges Prüfteam (siehe Kapitel 4) zusammen, das die eigentliche Prüfung vorbereitet, durchführt und in einem Prüfbericht dokumentiert. Die Zuständigkeiten der prüfenden Stelle bzgl. Prüfungen und Nachweisen werden detailliert in Kapitel 3 beschrieben.

Die prüfende Stelle trägt gegenüber dem KRITIS-Betreiber die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Prüfung (Kapitel 6) sowie für den Prüfbericht und die dazugehörigen Dokumente.

Aufgrund der geteilten Verantwortung der prüfenden Stelle gegenüber dem KRITIS-Betreiber und des KRITIS-Betreibers gegenüber dem BSI ist es empfehlenswert, die Pflichten zwischen

prüfender Stelle und KRITIS-Betreiber unmissverständlich durch einen Vertrag zu vereinbaren.

1.4.3 BSI

Das BSI erhält vom KRITIS-Betreiber den Nachweis inklusive der Auflistung der Sicherheitsmängel mit dem zugehörigen Umsetzungsplan zum Umgang mit diesen Mängeln. Der Nachweis enthält darüber hinaus Informationen zur durchgeführten Prüfung, beispielsweise eine Beschreibung des Prüfgegenstands.

Das BSI nimmt den Nachweis des KRITIS-Betreibers entgegen, prüft diesen auf Vollständigkeit und bewertet in einem ersten Schritt, ob dessen Inhalte nachvollziehbar und aussagekräftig genug sind, um eine Einschätzung über die Erfüllung der Anforderungen zu ermöglichen. Offensichtlich fehlende Inhalte und Unterlagen fordert das BSI umgehend nach. Der KRITIS-Betreiber erhält nach Einreichung der vollständigen (also aller zur Nachweisprüfung erforderlichen) Unterlagen per E-Mail eine Empfangsbestätigung mit Angabe der neuen Nachweisfrist (siehe auch Kapitel 6).

Weiterführende Prüfungen zum Nachweis können grundsätzlich bis zur Einreichung des darauffolgenden Nachweises nach verfügbaren Kapazitäten und im Ermessen des BSI erfolgen. Das BSI erstellt keine Beurteilung der inhaltlichen Qualität des Nachweises.

Sofern zum Nachweis keine Rückfragen erforderlich sind bzw. für die weiterführende Prüfung keine weitere Mitwirkung des KRITIS-Betreibers erforderlich ist, erhält der KRITIS-Betreiber nach der o. g. Empfangsbestätigung keine weitere Benachrichtigung zum Vorgang. Das BSI kann aber jederzeit weitere Teile bzw. die gesamte der Prüfung zugrunde liegende Dokumentation anfordern oder – auch anlassunabhängig – Vor-Ort-Prüfungen anberaumen.

2 Der KRITIS-Betreiber

Der KRITIS-Betreiber muss die Umsetzung der Anforderungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG (angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen unter Einhaltung des Stands der Technik) für seine Anlagen gewährleisten. Dazu muss er zunächst einen geeigneten Geltungsbereich für den Prüfgegenstand (Scope) festlegen, die zugrundeliegenden Prozesse feststellen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen planen, umsetzen und dokumentieren.

Zum Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen muss er eine geeignete prüfende Stelle beauftragen, die die Prüfung einer oder mehrerer Anlagen des KRITIS-Betreibers (Audit, Prüfung oder Zertifizierung) durchführt und dem KRITIS-Betreiber die Ergebnisse in einem Prüfbericht unter Auflistung der aufgedeckten Sicherheitsmängel schriftlich übermittelt.

Im nächsten Schritt reicht der KRITIS-Betreiber mindestens alle zwei Jahre die Nachweise beim BSI ein. Nachweise sind dabei für jede Anlage gemäß BSI-Kritisverordnung zu erbringen. Wenn mehrere Anlagen vergleichbar sind und viele Prüfschritte gemeinsam durchgeführt werden, können die Informationen auch in einem Formular zusammengefasst werden.

Im folgenden Abschnitt werden folgende Fragen beantwortet:

- Was gehört zum Geltungsbereich? (Abschnitt 2.1)
- Welche Dokumente sollte der KRITIS-Betreiber der prüfenden Stelle zur Durchführung der Prüfung bereitstellen? (Abschnitt 2.2)
- Welche Prüfgrundlagen können herangezogen werden? (Abschnitt 2.3)

2.1 Beschreibung des Prüfgegenstands

Eine geeignete Prüfung muss als Prüfgegenstand den vollständigen Geltungsbereich² der Kritischen Infrastruktur, also der Anlage gemäß BSI-KritisV, umfassen. In Vorbereitung auf die Prüfung muss der Geltungsbereich daher genau definiert und beschrieben werden³. Zusätzlich können wesentliche Punkte dieser Beschreibung auch im Blatt PD der Nachweisdokumente aufgeführt werden.

Für die Prüfungsdurchführung und den Nachweis sollten

- die Anlage,
- die vom KRITIS-Betreiber erbrachten Teile der kritischen Dienstleistung,
- die Teile der kritischen Dienstleistung, die von externen Dienstleistern erbracht werden (z. B. Auslagerung),
- das Zusammenspiel mit anderen Systemen sowie
- die Schnittstellen und Abhängigkeiten

beschrieben werden.

Für die Prüfungsdurchführung sollten zudem alle

- informationstechnischen Systeme,
- Komponenten,
- Prozesse und
- Rollen, Personen und Organisationseinheiten

aufgeführt werden, die für die Funktionsfähigkeit der erbrachten kritischen Dienstleistung erforderlich sind oder die deren Funktionsfähigkeit beeinflussen (können).

2.2 Übliche Sicherheitsdokumentation

Damit das Prüfteam die Prüfung für den Nachweis nach § 8a Absatz 3 BSIG ordnungsgemäß durchführen kann, benötigt es konkrete Unterlagen und die Möglichkeit einer Vor-Ort-Prüfung mit Inaugenscheinnahme der Technik sowie die Möglichkeit zu Gesprächen mit Mitarbeitern des KRITIS-Betreibers (siehe hierzu auch Kapitel 6).

² Vgl. „Geltungsbereich“ im Glossar

³ Weitere Information finden sich in der Orientierungshilfe zum B3S, Kapitel 1: Geltungsbereich

Für die Dokumentenprüfung sollten KRITIS-Betreiber dem Prüfer z. B. folgende Dokumente bereitstellen⁴:

- Sicherheitskonzept (inkl. Darstellung umgesetzter und geplanter Maßnahmen, insbesondere der branchenspezifischen Maßnahmen und der aus der kDL abgeleiteten KRITIS-Schutzziele)
- Beschreibung des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS)
- Notfallkonzept und Beschreibung des Continuity Managements
- Dokumente des Asset Managements
- Dokumentation der Prozesse zur baulichen und physischen Sicherheit (z. B. Zutrittskontrolle oder Brandschutzmaßnahmen)
- Dokumentation der personellen und organisatorischen Sicherheit (z. B. Aufzeichnungen über Mitarbeiterschulungen, Sensibilisierungskampagnen, Berechtigungsmanagement)
- Konzepte und Dokumentation zur Vorfallerkennung und -bearbeitung (z. B. Beschreibung zu Incident Management, Detektion von Angriffen, Forensik)
- Konzepte und Dokumentation von Überprüfungen (z. B. Prüfberichte der internen Revision sowie anderer durchgeführter Audits, Übungen, systematische Log-Auswertungen usw.)
- Richtlinien zur externen Informationsversorgung
- Richtlinien zum Umgang mit Lieferanten und Dienstleistern (z. B. Service Level Agreements und andere die Sicherheit betreffende Vereinbarungen mit Dienstleistern)

Die prüfende Stelle kann auch weitere Dokumente als Grundlage der Prüfung heranziehen.

2.3 Wahl der Prüfgrundlage

Der KRITIS-Betreiber wählt in Abstimmung mit der prüfenden Stelle die Prüfgrundlage. Dabei können unter anderem folgende Fälle unterschieden werden, die in Abschnitt 5.1 bzgl. der Durchführung von Prüfungen genauer beschrieben werden, wobei die Fälle sich nicht gegenseitig ausschließen:

- Prüfung auf Grundlage eines geeigneten branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) (Abschnitt 5.1.1)
- Prüfung ohne Verwendung eines branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) (Abschnitt 5.1.2)
- Berücksichtigung vorhandener Prüfungen oder anderer Prüfgrundlagen (Abschnitt 5.1.3)

3 Die prüfende Stelle

Eine prüfende Stelle ist eine geeignete Institution, die vom KRITIS-Betreiber beauftragt wird festzustellen, ob der KRITIS-Betreiber angemessene Vorkehrungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG getroffen hat.

⁴ Die Orientierungshilfe zum B3S gibt weitere Informationen zu den benötigten Dokumenten.

Damit eine prüfende Stelle als geeignet angesehen werden kann, sollte sie die in diesem Kapitel beschriebenen fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllen. Die prüfende Stelle stellt insbesondere das Prüfteam zusammen, das die eigentliche Prüfung vornimmt. Das Prüfteam sollte über die in Kapitel 4.2 beschriebenen Kompetenzen verfügen.

In diesem Abschnitt werden folgende Fragen geklärt:

- Welche Aufgaben hat eine prüfende Stelle? (Abschnitt 3.1)
- Wann ist eine prüfende Stelle geeignet? (Abschnitt 3.2)
- Welche Arten von prüfenden Stellen gibt es? (Abschnitt 3.3)

3.1 Aufgaben

Aufgabe der prüfenden Stelle ist es,

- die Einhaltung der Prozesse und Verfahren festzustellen,
- für einheitliche und gleichwertige Prüfungsdurchführungen und Prüfergebnisse Sorge zu tragen,
- die Qualitätsprüfung vorzunehmen,
- Rahmenbedingungen für die Prüfdurchführung festzulegen (Prüfverfahren usw.),
- das Prüfteam zusammenzustellen und die Abdeckung aller Kompetenzbereiche sicherzustellen,
- die Eignung der Prüfer zu bestätigen sowie
- die Kommunikation mit dem KRITIS-Betreiber auf der einen und dem Prüfteam auf der anderen Seite durchzuführen.

Die prüfende Stelle übernimmt die Verantwortung für die Prüfergebnisse, unterzeichnet die Prüfdokumente und sendet diese an den KRITIS-Betreiber.

3.2 Eignung

Eine prüfende Stelle ist geeignet, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die erforderlichen Prozesse (z. B. Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), Qualitätssicherungsverfahren, Dokumentations- und Aufzeichnungsverfahren, Archivierungs- und Backupkonzept, Prüfprozess) müssen eingeführt, umgesetzt und in Konzepten dokumentiert sein.
- Die prüfende Stelle muss jede Prüfung nach dem dokumentierten Prüfprozess durchführen. Das einheitliche Verständnis von Abweichungen ist für die Bewertung der Mängel zwingend erforderlich. Wird ein Sicherheitsmangel als schwerwiegende Abweichung bewertet, sind die Ursachen zu analysieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Es muss sichergestellt sein, dass jede Prüfung unabhängig und unparteilich, neutral und weisungsfrei erfolgt.
- Die Einhaltung der ethischen Grundsätze (siehe Anhang) muss sichergestellt sein.
- Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden einheitlich, sachlich und ordnungsgemäß dokumentiert.
- Es werden ausreichend kompetente personelle Ressourcen und geeignete Infrastrukturen zur Verfügung gestellt. Eine prüfende Stelle muss
 - mindestens über eine/-n Leiter/-in und eine/-n Stellvertreter/-in verfügen, um geplante und ungeplante Ausfälle der Leitung kompensieren zu können,
 - Prüfungsverfahren in einer angemessenen Zeit durchführen,
 - sichere Infrastruktur, Systeme, Anwendungen und eine sichere IT-Netzstruktur nachweisen können.
- Die prüfende Stelle verfügt über einen festgelegten Prozess zur Ermittlung der Kompetenz des Prüfteams und anderer an der Durchführung von Prüfungen beteiligten Personen (z. B. Fachexperten). Hierfür müssen folgende Kompetenzen im Prüfteam vorhanden sein:
 - belastbares Wissen im Bereich der Informationssicherheit,
 - Branchenkenntnisse und technisches Wissen im Bereich der Erbringung der kritischen Dienstleistungen der geprüften KRITIS-Betreiber,
 - belastbares Wissen im Bereich Managementsysteme und insbesondere Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS),
 - detaillierte Kenntnisse der Anforderungen an Prüfungen nach § 8a Absatz 3 BSIG.

Alle Prüfer müssen die ethischen Grundsätze wie z. B. Vertrauenswürdigkeit, Objektivität, Unabhängigkeit und Sorgfalt einhalten (siehe Anhang „Ethische Grundsätze“).

Damit die Qualität der Prüfergebnisse vergleichbar ist, sollten die Prüfungen im Rahmen der Nachweise auf der Grundlage gängiger Normen und Standards durchgeführt werden. Die Einhaltung der Anforderungen an die prüfende Stelle und die Umsetzung der Prozesse sollte durch eine unabhängige Instanz kontrolliert werden.

Eine prüfende Stelle kann als geeignet angesehen werden, wenn sie gegenüber dieser unabhängigen Instanz ihre Neutralität und Eignung nachgewiesen hat.

In vielen Fällen müssen prüfende Stellen die Einhaltung der genannten Eignungskriterien dem BSI nicht nachweisen, da sie schon einem anerkanntem Akkreditierungsregime unterliegen. Eine Auflistung geeigneter prüfender Stellen gibt das folgende Kapitel.

Sollte eine prüfende Stelle nicht unter diese Auflistung fallen, ist im Ausnahmefall auch ein individueller Nachweis der Eignung durch eine Selbsterklärung gegenüber dem BSI möglich.

3.3 Übersicht über geeignete prüfende Stellen

Die prüfende Stelle kann ihre Eignung z. B. nachweisen durch:

- eine Akkreditierung bei der DAkkS zur ISO/IEC 27001-Zertifizierung (akkreditierte Zertifizierungsstellen der DAkkS) (Abschnitt 3.3.1),
- eine Zertifizierung als IT-Sicherheitsdienstleister oder eine Anerkennung als Prüfstelle beim BSI (Abschnitt 3.3.2),
- ein externes Quality Assessment gemäß „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IIA)⁵ bzw. DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionssystemen (Quality Assessments)“ (DIIR)⁶ (Abschnitt 3.3.3),
- eine Zulassung als Wirtschaftsprüfungsinstitution beim IDW (Abschnitt 3.3.4) oder
- einen individuellen Nachweis der Eignung durch Selbsterklärung gegenüber dem BSI (Abschnitt 3.3.5).

Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die Personen des Prüfteams insgesamt über alle erforderlichen Kompetenzen verfügen (siehe Kapitel 4).

In den folgenden Unterabschnitten werden die Qualifikationen der prüfenden Stellen genauer beschrieben.

3.3.1 Akkreditierte Zertifizierungsstellen der DAkkS

Im Rahmen eines ISO/IEC 27001-Zertifizierungsverfahrens übernimmt die DAkkS die Funktion der „unabhängigen Instanz“. Eine qualifizierte Zertifizierungsstelle ist für den Bereich ISO/IEC 27001 akkreditiert und muss die Umsetzung und Einhaltung der ISO/IEC 17021-1 und ISO/IEC 27006 gegenüber der DAkkS nachweisen. Damit erfüllen diese Stellen die notwendigen Qualitätsanforderungen.

Eine Übersicht in Deutschland akkreditierter Stellen zur ISMS-Zertifizierung kann auf der Internetseite der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) abgerufen werden.

5 http://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/IPPF_2015_Standards_V3.pdf

6 http://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/DIIR_Revisionsstandard_Nr_3.pdf

3.3.2 Zertifizierte IT-Sicherheitsdienstleister oder anerkannte Prüfstellen des BSI

Das BSI bietet eine Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern für verschiedene Geltungsbereiche an. Unabhängig vom jeweiligen Geltungsbereich ist das Ziel der Anerkennung durch das BSI die Sicherstellung der Fachkompetenz, Qualität und Vergleichbarkeit der Konzepte, Vorgehensweisen und Arbeitsergebnisse der Prüfstellen. Voraussetzung für eine Zertifizierung als IT-Sicherheitsdienstleister ist die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils gültigen Fassung. Das Verfahren der Zertifizierung bzw. Anerkennung von Prüfstellen ist in einer veröffentlichten Verfahrensbeschreibung festgelegt, die durch einen Begutachtungskatalog ergänzt ist⁷.

Diese Stellen erfüllen damit geeignete Qualitätsansprüche. Auf der Webseite des BSI findet sich eine Liste von Prüfstellen und IT-Sicherheitsdienstleistern, die durch das BSI anerkannt bzw. zertifiziert sind.

3.3.3 Interne Revision

Interne Revisionen können ein angemessenes und wirksames Revisionssystem und die Einhaltung der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des Institute of Internal Auditors (IIA) durch ein Quality Assessment (QA) nachweisen. Die unabhängige Instanz ist hier die Stelle, die die QA-Prüfungen durchführt. Diesem Verfahren liegen der DIIR⁸-Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionssystemen (Quality Assessments)“ und die IIA-Standards 1300ff zugrunde⁹.

Für die Einschätzung der Angemessenheit und Wirksamkeit bei der Prüfung des aktuellen Stands der Technik muss eine Interne Revision bestimmte Qualitätskriterien einhalten. In einem Quality Assessment wird die Einhaltung von konkreten Kriterien überprüft. Die folgenden sechs Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es ist eine offizielle schriftliche, angemessene Regelung für die Durchführung der Revision (Geschäftsordnung, Revisionsrichtlinie o. Ä.) vorhanden.
- Neutralität, Unabhängigkeit von anderen Funktionen sowie uneingeschränktes Informationsrecht sind sichergestellt.
- Die Interne Revision verfügt über eine angemessene quantitative und qualitative Personalausstattung.
- Der Prüfungsplan der Internen Revision wird auf Grundlage eines standardisierten und risikoorientierten Planungsprozesses erstellt.
- Art und Umfang der Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden einheitlich, sachlich und ordnungsgemäß dokumentiert.
- Die Umsetzung der im Bericht dokumentierten Maßnahmen wird von der Internen Revision durch einen effektiven Follow-up-Prozess überwacht.

7 https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ZertifizierungundAnerkennung/Stellen/Stellen_node.html

8 DIIR: Deutsches Institut für Interne Revision

9 <http://www.diir.de/zertifizierung/quality-assessment/>

Durch die Einhaltung der internationalen Standards ist insbesondere die Unabhängigkeit der Internen Revision sichergestellt. Daneben ist auch der Ethikkodex des IIA für Interne Revisoren verpflichtend. Hier werden die Anforderungen an Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz beschrieben¹⁰.

3.3.4 Wirtschaftsprüfungsinstitutionen

Aufgrund der hohen Verantwortung, die eine Wirtschaftsprüfungsinstitution übernimmt, erfüllt sie besondere Berufspflichten, die in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)¹¹ zusammengefasst sind. Dies sind u. a. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und berufswürdiges Verhalten.

3.3.5 Selbsterklärung gegenüber dem BSI

Wenn eine prüfende Stelle nicht einem der zuvor beschriebenen anerkannten Akkreditierungsregimes unterliegt, kann sie trotzdem ihre Eignung nachweisen, sofern sie – wie in Kapitel 3.2 beschrieben – die Einhaltung der genannten Eignungskriterien erfüllt.

Dies kann in einer Selbsterklärung festgehalten und dem BSI dargelegt werden. Die prüfende Stelle erklärt in einem Schreiben im Detail, wie sie die Eignungskriterien erfüllt und wie sie Unabhängigkeit, Neutralität und Weisungsfreiheit sowie weitere Anforderungen (siehe Anhang: Ethische Grundsätze) einhält.

Die Selbsterklärung stellt eine verbindliche Aussage über die Einhaltung der Kriterien dar und bedarf daher der Schriftform und der Unterzeichnung durch einen Zeichnungsberechtigten der prüfenden Stelle. Sie kann von einer prüfenden Stelle nur mit Bindung an einen KRITIS-Betreiber und nur im Zusammenhang mit einer konkreten Anfrage zur Beauftragung durch den KRITIS-Betreiber erfolgen (Ausnahme: Die prüfende Stelle ist bereits Teil des KRITIS-Betreibers wie im Falle einer Internen Revision). Die Selbsterklärung kann im Vorfeld des Nachweisprozesses beim BSI eingereicht werden. Sie kann jedoch auch gemeinsam mit den anderen Nachweisunterlagen an das BSI übermittelt werden.

Eine generelle Selbsterklärung einer prüfenden Stelle ist nicht ausreichend. Die Voraussetzungen und Bedingungen für jeden Fall sind individuell und bedürfen jeweils einer gesonderten Betrachtung.

4 Das Prüfteam

Die prüfende Stelle stellt ein Prüfteam zusammen, das mit der konkreten Prüfung bei einem KRITIS-Betreiber beauftragt wird.

Das Prüfteam muss alle erforderlichen Anforderungen zur Erbringung geeigneter Nachweise erfüllen und über die hierfür erforderliche Kompetenz verfügen. Grundsätzlich sollte ein Prüfteam aus mindestens zwei qualifizierten Mitarbeitern bestehen, um ein Vier-Augen-Prinzip zu

10 siehe http://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/IPPF_2015_Standards_V3.pdf

11 siehe www.wpk.de/pdf/wpo.pdf

ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, wenn beispielsweise ein Prüfer nachweisbar alle erforderlichen Kompetenzen auf sich vereinigt, kann ein Prüfteam auch aus einer einzigen Person bestehen.

Je nach Prüfumfang kann das Prüfteam um weitere Prüfer bzw. Fachexperten (z. B. zur Besteuerung branchenspezifischer oder anlagenspezifischer Fachkenntnis) erweitert werden. Alle Mitglieder des Prüfteams sollten die im Anhang genannten „ethischen Grundsätze“ befolgen.

4.1 Aufgaben

Ein Prüfteam der prüfenden Stelle führt die Prüfung gemäß einem festgelegten Prüfverfahren durch und erstellt einen Prüfbericht, der die Prüfergebnisse dokumentiert.

Dabei kann diese Prüfung

- als Einzelprüfung einer geeigneten (internen oder externen) prüfenden Stelle
- oder als Zusatzprüfung z. B. im Rahmen
 - eines internen ISMS-Audits durch interne, unabhängige IS-Revisoren (Erstparteien- oder First-Party-Audit),
 - einer Wirtschaftsprüfung durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder
 - einer ISO/IEC 27001-Zertifizierung, d. h. eines Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits (nativ oder auf Basis von IT-Grundschutz) durch Auditoren (Drittparteien- oder Third-Party-Audit)

durchgeführt werden.

4.2 Kompetenz und Eignung

Damit Prüfer im Auftrag der KRITIS-Betreiber geeignete Prüfungen und damit geeignete Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erbringen können, müssen sie über Kompetenzen in den folgenden Bereichen verfügen:

- Zusätzliche Prüfverfahrenskompetenz für § 8a BSIG
- Auditkompetenz
- IT-Sicherheitskompetenz bzw. Informationssicherheits-Kompetenz
- Branchenkompetenz

Ein Prüfer muss nicht alleine über alle diese Kompetenzen verfügen, die geeignete Zusammenstellung eines Prüfteams mit der Abdeckung aller Kompetenzbereiche ist ausreichend. Sofern die erforderlichen Kompetenzen nicht bei den Prüfern selbst vorliegen, kann in das Prüfteam auch ein Fachexperte mit den entsprechenden Kenntnissen aufgenommen werden. Insbesondere bezüglich der Branchenkompetenz kann es hilfreich sein, für unterschiedliche Bereiche auch unterschiedliche Fachexperten hinzu zu ziehen (z. B. als Mitglied des Prüfteams oder im Rahmen von Interviews).

Mit dem Betrieb oder der IT-Sicherheit der zu prüfenden Anlage betraute Mitarbeiter des KRITIS-Betreibers oder dessen Dienstleister kommen nicht als Mitglieder des Prüfteams in Betracht. Fachwissen aus diesem Personenkreis kann im Rahmen eines Interviews durch das Prüfteam erhoben werden. Eine Mitwirkung als Bestandteil des Prüfteams und damit an der Bewertung der im Rahmen der Prüfung erhobenen Sachverhalte ist jedoch auszuschließen.

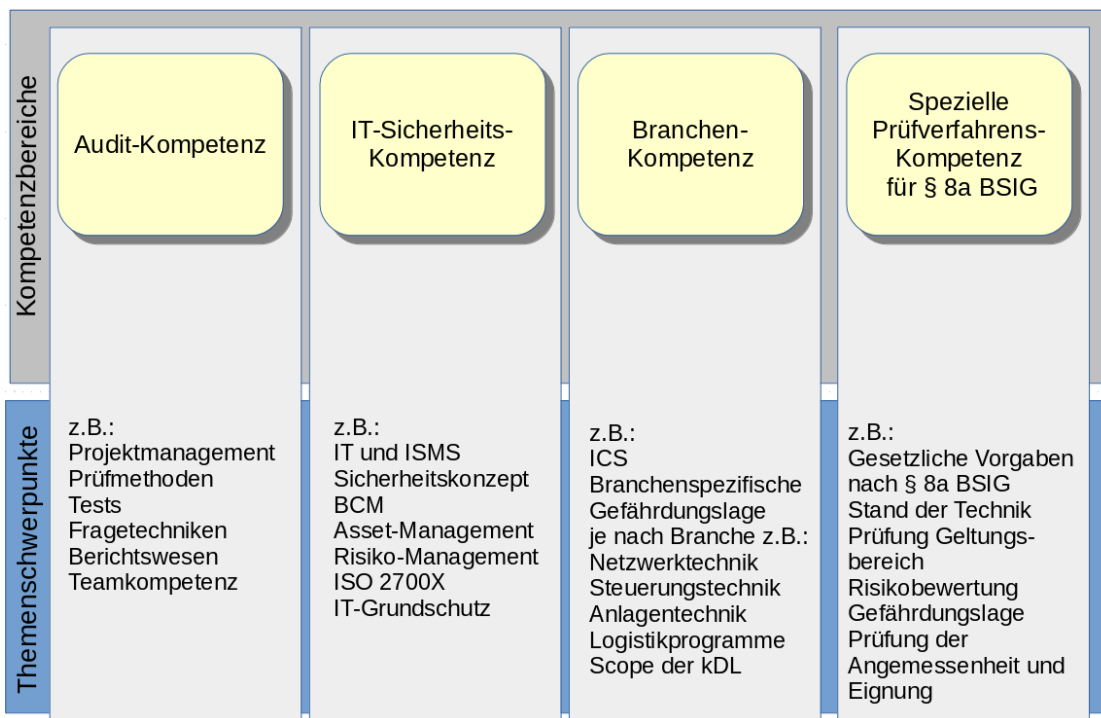


Abbildung 2: Themen der Kompetenzbereiche, Quelle: BSI

Abbildung 2 zeigt, welche Themenschwerpunkte in den jeweiligen Kompetenzbereichen vorhanden sein sollten.

Anmerkung: Die Gesamtkompetenz kann auf mehrere Prüfer verteilt sein. Wichtig ist, dass an jedem Prüfabschnitt auch Prüfer mit der hierfür ausreichenden Kompetenz beteiligt sind.

4.3 Erwerb der zusätzlichen Prüfverfahrenskompetenz

Unter der zusätzlichen Prüfverfahrenskompetenz für § 8a BSIG sind Kenntnisse über die Besonderheiten einer KRITIS-spezifischen Prüfung im Bereich § 8a BSIG zu verstehen. Insbesondere betrifft dies die Bewertung des Geltungsbereichs, den Schutz der Versorgungssicherheit, Einschränkungen in der Risikobehandlung, die Berücksichtigung des „Standes der Technik“ und weitere KRITIS-spezifische Besonderheiten.

Diese Kompetenz kann in einer separaten Schulung erworben werden, in der die besonderen Aspekte und Anforderungen einer Prüfung nach § 8a BSIG ausführlich behandelt werden. Bei dieser Fortbildung handelt es sich um keine Zulassung, Anerkennung oder Zertifizierung eines Prüfers, sondern um eine empfohlene Zusatzqualifikation.

5 Durchführung der Prüfung

Das folgende Kapitel beschreibt, was bei der Durchführung der Prüfung beachtet werden sollte. Hieran sind KRITIS-Betreiber, prüfende Stelle und Prüfteam beteiligt. Es werden Kriterien einer geeigneten Prüfung aufgezählt, für die im Einzelnen aber auch gleichwertige Alternativen entsprechend der Fachkompetenz der prüfenden Stelle möglich sind. Es wird auf folgende Fragen eingegangen:

- Welche Prüfgrundlage liegt zugrunde? (Abschnitt 5.1)
- Welche Prüfthemen sollen geprüft werden? (Abschnitt 5.2)
- Welche Prüfmethoden können verwendet werden? (Abschnitt 5.3)
- Welcher Prüfaufwand ist zu erwarten? (Abschnitt 5.4)
- Wie können Prüfplan und Stichproben aufgestellt werden? (Abschnitt 5.5)
- Welche Inhalte sollte ein Prüfbericht bzw. die Prüfdokumentation haben? (Abschnitt 5.6)
- Welche Mängel müssen erfasst werden und welche Mängelkategorien sollen verwendet werden? (Abschnitt 5.6)

5.1 Prüfgrundlage

Grundsätzlich ist eine Vielzahl an Prüfgrundlagen möglich, sofern diese geeignet sind, die Erfüllung von § 8a Absatz 1 BSIG nachzuweisen.

5.1.1 Prüfung bei Umsetzung eines B3S nach § 8a Absatz 2 BSIG

Wenn ein branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S)¹² mit Eignungsfeststellung des BSI für den jeweiligen Geltungsbereich vorliegt und dieser vom KRITIS-Betreiber bei der Umsetzung von Maßnahmen angewendet wurde, kann dieser als Referenzdokument zur Erstellung des Prüfplans herangezogen werden. Ein B3S beschreibt sowohl den Geltungsbereich als auch die Mindestanforderungen der umzusetzenden Maßnahmen.

Der Geltungsbereich der Prüfung wird vom Prüfer allein oder gemeinsam mit dem KRITIS-Betreiber festgelegt und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten beim KRITIS-Betreiber vor Ort (mindestens alle beim BSI registrierten Anlagen sind im Geltungsbereich mit abzudecken). Der Geltungsbereich eines B3S orientiert sich aber typischerweise an den Gegebenheiten der gesamten Branche. Daher ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich des B3S den der Prüfung vollständig abdeckt, ggf. sind weitere zusätzliche individuelle Maßnahmen erforderlich. Die Vorgaben des B3S sind sinngemäß auf die zu prüfenden Anlagen abzubilden.

¹² Siehe auch: <https://www.bsi.bund.de/Stand-der-Technik>

5.1.2 Prüfung ohne Umsetzung eines B3S

Liegt kein B3S vor oder soll die Prüfung unabhängig von einem B3S erfolgen, muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG auf andere Weise erfüllt sind. Die Prüfung muss geeignet sein, dies nachzuweisen. Die prüfende Stelle muss vor der Durchführung der Prüfung ein geeignetes Prüfverfahren definieren und es nachvollziehbar dokumentieren. Dieses Prüfverfahren dient dann als Prüfgrundlage.

Anhaltspunkte für ein geeignetes Prüfverfahren können sein:

- die Orientierungshilfe zu branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) nach § 8a Absatz 2 BSIG,
- andere B3S gemäß § 8a Absatz 2 BSIG, deren Eignung vom BSI festgestellt wurde (hierbei ist ggf. der Geltungsbereich des B3S an den zu prüfenden Geltungsbereich anzupassen.),
- einschlägige Standards (z. B. Zertifizierungsschemata für ISO 27001 (nativ oder auf Basis von IT-Grundschutz), ISO/IEC 17021-1, ISO/IEC 27006).

5.1.3 Berücksichtigung vorhandener Prüfungen

Grundsätzlich können vorhandene Prüfungen bei der Erbringung des Nachweises berücksichtigt werden, d. h. es besteht die Möglichkeit, für § 8a Absatz 3 BSIG erforderliche Prüf Aspekte im Rahmen anderer Prüfungen abzudecken. Dabei müssen die Prüfungen aktuell sein, d. h. sie dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung beim BSI nicht älter als ein Jahr sein. Ältere Nachweise können allenfalls in Form einer Dokumentenanalyse (siehe Abschnitt 5.3) in die Prüfung einfließen, ersetzen aber nicht die aktuelle Prüfung (z. B. aufgrund geänderter Gefahrenlage und Wirksamkeit von Maßnahmen). Noch fehlende Aspekte müssen in den eigenen Prüfplan aufgenommen werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Geltungsbereich die zu prüfende Kritische Infrastruktur vollständig abdeckt und für die Kritische Infrastruktur relevante zusätzliche Rahmenbedingungen berücksichtigt (z. B. Umgang mit Dienstleistern, Einschränkungen in der Risikoakzeptanz). Einen Anhaltspunkt für solche Rahmenbedingungen bietet die „Orientierungshilfe zu branchenspezifischen Sicherheitsstandards“.

Die Verantwortung für die vollständige Abdeckung des Geltungsbereichs liegt beim KRITIS-Betreiber. Die Vollständigkeit wird durch die prüfende Stelle ausdrücklich geprüft.

5.1.3.1 Verwendung von ISO 27001-Zertifikaten für Nachweise

Ein gültiges ISO 27001-Zertifikat ist als Bestandteil eines Nachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG verwendbar, sofern einige Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dies gilt sowohl für native ISO 27001-Zertifikate als auch für ISO 27001-Zertifikate auf Basis von IT-Grundschutz.

Bei einer ISO 27001-Zertifizierung ist nicht automatisch der gesamte, für den Nachweis nach § 8a BSIG relevante Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich des Nachweises muss die Kritische Infrastruktur bzw. die kritische Dienstleistung (kDL) vollständig umfassen (Prozess-Sicht).

Zudem ist der Informationssicherheitsprozess bzgl. der kritischen Dienstleistung mit der „KRITIS-Brille“ zu betrachten. Die Vermeidung von Versorgungsengpässen in der kritischen

Dienstleistung ist im Kontext von KRITIS von sehr hoher Bedeutung. Daher muss die kritische Dienstleistung mit dem Fokus der Vermeidung von Versorgungsengpässen der Bevölkerung betrachtet werden.

Im Folgenden wird allgemein auf die Rahmenbedingungen für die Verwendung von ISO 27001-Zertifikaten für Nachweise nach § 8a Absatz 3 BSIG eingegangen:

1. Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich muss die betriebenen Anlagen nach BSI-Kritisverordnung umfassen. Die Schnittstellen sind geeignet festzulegen.

2. Erweiterter Geltungsbereich

Der Geltungsbereich muss auf ausgelagerte Bereiche erweitert und eine umfassende Sicherheitsbetrachtung aus KRITIS-Sicht durchgeführt werden. Diese kann an ISO 27001 oder andere vergleichbare Vorgehensweisen angelehnt sein.

3. Berücksichtigung der KRITIS-Schutzziele

Das BSI-Gesetz fordert, für die betriebsrelevanten Teile der jeweiligen Anlagen dem Schutzbedarf entsprechende angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Das Aufrechterhalten der Versorgungssicherheit der Bevölkerung muss das zentrale Anliegen bei der Informationssicherheitsrisikobehandlung sein. Die Anforderungen, die dabei an die Dienstleistungserbringung gestellt werden, werden auch als KRITIS-Schutzziele bezeichnet. Die KRITIS-Schutzziele der betriebsrelevanten Teile sind geeignet festzulegen. Die KRITIS-Schutzziele (z. B. die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistung) sind in die eigene Risikobetrachtung aufzunehmen und durchgängig in allen Prozessen und Maßnahmenumsetzungen zusätzlich zu betrachten („KRITIS-Brille“).

4. KRITIS-Schutzbedarf

Deshalb sind im Rahmen des Risikomanagements die Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität in Bezug auf die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung zu bewerten.

Eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung ist in der Regel nicht ausreichend (siehe „Umgang mit Risiken“). Als Anhaltspunkt für das Ausmaß eines Risikos für die Allgemeinheit sollten die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur und der kritischen Dienstleistung berücksichtigt werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand zur Umsetzung der Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zum Risikoausmaß für die Bevölkerung steht.

Hinweis: § 8a Absatz 1 BSIG verlangt „[...] Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit [...]“. Ein Risikomanagement unter Bewertung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, wie in ISO 27001 oder IT-Grundschutz des BSI üblich, ist möglich, solange sichergestellt ist, dass Authentizität bei der Risikobewertung und Maßnahmenauswahl berücksichtigt wird.

5. Umgang mit Risiken

Eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung der Risiken und des Schutzbedarfs ist in der Regel nicht ausreichend. Es muss insbesondere das Ausmaß eines Risikos für die Allgemeinheit, d. h. die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur und der kritischen Dienstleistung, berücksichtigt werden. Bei der Maßnahmenauswahl muss auf Angemessenheit geachtet werden, also die möglichen Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung für die Versorgung der Allgemeinheit im Verhältnis zum Aufwand der Sicherheitsvorkehrungen betrachtet werden.

- **Risikoakzeptanz**
Risiken im Geltungsbereich dürfen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG nicht akzeptiert werden, sofern Sicherheitsvorkehrungen nach Stand der Technik möglich und angemessen sind. Erst für das dann noch verbleibende Restrisiko ist eine Risikoakzeptanz möglich.
- **Versicherbarkeit der Risiken**
Ein Transfer der Risiken, z. B. durch Versicherungen, ist kein Ersatz für die Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG. Auch bei Versicherung oder anderem Risikotransfer sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen nach Stand der Technik vorzunehmen. Es steht dem KRITIS-Betreiber aber frei, sich zusätzlich zu versichern.

6. Maßnahmenumsetzung

Grundsätzlich sind alle für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Alle lediglich in Planung befindlichen Maßnahmen, beispielsweise im kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP), im Umsetzungsplan oder im Risikobehandlungsplan, müssen in die Auflistung der Sicherheitsmängel gemäß § 8a Absatz 3 BSIG aufgenommen werden. Zur Bewertung dieser Mängel sollten auch erklärende Dokumente wie die Mängelbewertung, KVP-Dokumentation und der Umsetzungsplan eingereicht werden.

5.1.3.2 Nutzung eines bestehenden C5-Testates

Grundsätzlich stellt der Anforderungskatalog Cloud Computing (englischer Titel: Cloud Computing Compliance Controls Catalogue, kurz „C5“) einen Mindeststandard der IT-Sicherheit für Cloud Service Provider (CSP) dar. CSP werden innerhalb der kritischen Dienstleistung "Datenspeicherung und Verarbeitung" bei Überschreitung des entsprechenden Schwellenwertes der BSI-Kritisverordnung als Kritische Infrastruktur klassifiziert. Ein bestandenes C5-Testat ist als Bestandteil eines Nachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG verwertbar, sofern einige Rahmenbedingungen (siehe FAQ zu C5¹³) bei der Testierung eingehalten werden.

13 siehe https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Industrie_KRITIS/KRITIS/IT-SiG/FAQ/FAQ_8aBSIG_C5/faq_bsi_8a_C5_node.html

5.2 Prüfthemen und Prüfung des Geltungsbereichs

Die Prüfthemen sind im B3S im Allgemeinen konkret beschrieben, insbesondere können dort branchenspezifische Anforderungen und/oder Maßnahmen aufgeführt sein, deren Umsetzung sichergestellt werden muss.

Liegt kein B3S vor oder wird zur Prüfung kein B3S verwendet, lassen sich die Prüfthemen aus der Orientierungshilfe zur Erstellung eines B3S ableiten. Kapitel 5.3 dieser Orientierungshilfe liefert Prüfthemen, die zu berücksichtigen sind.

Insbesondere die Überprüfung, ob der Geltungsbereich richtig gewählt wurde, ist für die Eignung des Nachweises sehr wichtig. Der Prüfer muss sich hierzu die Prüffrage stellen, ob die Wahl des Geltungsbereichs korrekt ist und auch vollständig die informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse umfasst, die zur Kritischen Infrastruktur gehören, sowie diejenigen, die auf die Kritische Infrastruktur Einfluss haben.

Dabei ist der Geltungsbereich unter dem Prüfaspekt

- der Funktionsfähigkeit der kritischen Dienstleistung,
- der Eignung und Erforderlichkeit und
- der Vollständigkeit

zu bewerten und zu überprüfen.

Die prüfende Stelle prüft die Eignung des Geltungsbereiches im Sinne von § 8a Absatz 3 BSIG und stellt das Ergebnis im Prüfbericht dar.

Anmerkung: Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die prüfende Stelle gemeinsam mit dem KRITIS-Betreiber bereits vor Beauftragung den Geltungsbereich der Prüfung klärt und dass die prüfende Stelle die Aufwandsabschätzung und das Angebot für die Prüfung auf dieser Grundlage erstellt.

5.3 Mögliche Prüfmethoden

Unter „Prüfmethoden“ werden alle für die Ermittlung eines Sachverhaltes verwendeten Methoden verstanden. Während einer Prüfung können z. B. folgende unterschiedliche Prüfmethoden genutzt werden:

- mündliche Befragung (Interview),
- Inaugenscheinnahme von Systemen, Orten, Räumlichkeiten und Gegenständen,
- Dokumentenanalyse (hierzu gehören auch elektronische Daten),
- technische Vor-Ort-Prüfung bzw. gezielte Beobachtung (z. B. das Funktionieren von Alarmanlagen, Zutrittskontrollen, Anwendungen vorführen lassen),
- Penetrationstests,
- Datenanalyse (z. B. Logfiles, Firewall-Konfiguration, Auswertung von Datenbanken etc.),

- schriftliche Befragung (z. B. Fragebogen) und
- Einbeziehung bestehender Nachweise (z. B. Prüfung des Prüfberichts einer in anderem Kontext vorgenommenen Prüfung, siehe auch Abschnitt 5.1.3).

Der Einsatz der unterschiedlichen Prüfmethode n hängt vom konkreten Fall ab und ist durch das Prüfteam festzulegen.

5.4 Aufwand der Prüfung

In die Ermittlung des Prüfaufwands bei der Erstprüfung fließen z. B. ein:

- die Größe des zu prüfenden Geltungsbereichs, gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter der Organisation,
- die Kritikalität bzw. der Versorgungsgrad gemäß BSI-KritisV,
- die Komplexität des zu prüfenden Geltungsbereichs,
- die IT-Abhängigkeit und die IT-Durchdringung der kritischen Dienstleistung sowie
- die Frage, ob im Rahmen der Prüfung detaillierte Untersuchungen auf Basis fachlicher/ technischer Tests oder Analysen durchgeführt werden sollen – dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der KRITIS-Betreiber solche Tests nicht regelmäßig durchführt.

Zur Abschätzung der Komplexität können folgende Fragestellungen herangezogen werden:

- Wie komplex ist die IT-Systemlandschaft (Anzahl der Systeme und Heterogenität der eingesetzten Systeme)?
- Über wie viele Standorte verteilt sich der Untersuchungsgegenstand (Geltungsbereich)?
- Wie viele Netzübergänge gibt es?
- Welche und wie viele IT-Anwendungen werden in der Institution eingesetzt? Werden damit kritische Geschäftsprozesse unterstützt?
- Werden übergeordnete Verfahren eingesetzt, die Einfluss auf Bereiche außerhalb der Institution haben?
- Wie lange ist das Thema Informationssicherheit in der Organisation schon etabliert und wie viel Erfahrung hat die Organisation damit bereits gesammelt? Sind ggf. bereits (Teil-) Systeme zertifiziert?

Die konkrete Prüfdauer ist schwer abzuschätzen, da sich die Anlagen der KRITIS-Betreiber Kritischer Infrastrukturen stark unterscheiden.

Jede Prüfung sollte die folgenden sechs Prüfschritte abdecken. Im Allgemeinen sind diese der konkreten Anlage und den branchenspezifischen Besonderheiten anzupassen.

Prüfschritte	Tätigkeit
Schritt 1	Vorbereitung der Prüfung sowie Prüfung der Eignung des Geltungsbereichs
Schritt 2	Erstellung des Prüfplans
Schritt 3	Dokumentenprüfung
Schritt 4	Vor-Ort-Prüfung
Schritt 5	Nachbereitung der Vor-Ort-Prüfung
Schritt 6	Erstellung des Prüfberichtes

Tabelle 1: Orientierung zum relativen Zeitaufwand bei der Durchführung einer Prüfung als Nachweis der Umsetzung der Anforderungen § 8a Absatz 3 BSIG, Quelle: BSI

5.5 Prüfplan und mögliche Stichprobenauswahl

Jeder Prüfung muss ein dokumentierter Prüfplan zugrunde liegen. In diesem werden das Prüfteam, die Prüfobjekte, die Prüfziele sowie die beabsichtigte Prüfmethode im Vorfeld der Prüfung festgelegt. Ebenfalls sollten die Rollen im Prüfteam und die benötigten Ansprechpartner beim KRITIS-Betreiber sowie die zeitlichen Abläufe festgeschrieben werden.

Eine komplette Prüfung des gesamten Geltungsbereichs ist in der Regel nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, daher muss der Prüfer eine angemessene Stichprobenauswahl im Prüfplan festlegen. Diese muss mindestens alle kritischen Prozesse umfassen. Bei der Wahl der Stichproben ist risikoorientiert vorzugehen (Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen auf die Erbringung der kDL), allerdings ist darauf zu achten, dass in der Gesamtheit der Stichproben eine gute Abdeckung der Anlage oder der Anlagen der Kritischen Infrastruktur, aber auch eine netztopologische Abdeckung erzielt wird. Bereiche mit höheren Risiken sollen stärker berücksichtigt werden. In die Risikobetrachtung sollte insbesondere auch die Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung mit der kritischen Dienstleistung entsprechend der Größe des KRITIS-Betreibers einbezogen werden (Wie viele Menschen wären von einem Ausfall betroffen? Wie gravierend wäre eine Störung/ein Ausfall?). Die Auswahl der Stichprobe ist zu begründen.

Ein auf mehrere Jahre angelegtes Prüfungskonzept ist zu empfehlen, damit jedes informationstechnische System, jede informationstechnische Komponente und jeder informationstechnische Prozess in absehbarer Zeit mindestens einmal geprüft wird. Die Stichprobe ist vom Prüfer bzw. der prüfenden Stelle zu wählen. Die Verwendung der gleichen Stichprobe über mehrere Prüfungen hinweg ist nicht geeignet. Im Prüfplan sollten vorherige Prüfungen berücksichtigt werden, um mittel-/langfristig eine vollständige Abdeckung aller Komponenten/Prozesse zu erreichen. Insbesondere ist die Mängelliste aus den letzten Prüfergebnissen (Prüfberichten) bei der Stichprobenauswahl im Prüfplan zu berücksichtigen.

Anmerkung: Die Normen ISO 19011, ISO/IEC 27007 und ISO/IEC 27008 können für die Planung und Durchführung einer Prüfung Hinweise geben.

5.6 Dokumentation des Prüfergebnisses im Prüfbericht

Der Prüfbericht als Teil des Nachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG über die Umsetzung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG soll

- ein eigenständiges Dokument sein,
- in deutscher Sprache¹⁴ verfasst werden, alle Inhalte müssen nachvollziehbar sein,
- eine eindeutige Bezeichnung und Versionsverwaltung haben,
- alle für die Bewertung relevanten Metainformationen enthalten (z. B. Geltungsbereich der Untersuchung, Prüfziel, Zeitpunkt, Ort und Dauer der Prüfung, prüfende Stelle und Prüfteam, Prüfergebnisse usw.),
- alle Prüfschritte nachvollziehbar und wiederholbar dokumentieren und die Prüfentscheidungen begründet darlegen.

Insbesondere sind Sicherheitsmängel und -empfehlungen im Prüfbericht zu dokumentieren. Eine Beschreibung der Mindestanforderungen sowie ein Muster einer Mängelliste stellt das BSI auf seinen Webseiten bereit.

5.7 Sicherheitsmängel, Umsetzungsplan und Mängelliste

5.7.1 Sicherheitsmängel

Zu jeder geprüften Sicherheitsvorkehrung gemäß § 8a Absatz 1 BSIG sind die festgestellten Sachverhalte in der Mängelliste zum Prüfbericht aufzunehmen und hinsichtlich des Umsetzungsstatus zu bewerten. Wird eine Abweichung zu den Anforderungen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG festgestellt, handelt es sich um einen Sicherheitsmangel, der in der Mängelliste zu dokumentieren und in Bezug auf die Erbringung der kritischen Dienstleistung zu bewerten ist. Grundsätzlich sind alle Feststellungen, die ein Risiko darstellen oder eine korrigierende Maßnahme benötigen, die nicht ohne Zeit- oder Ressourcenaufwand umgesetzt werden können, in den Prüfbericht aufzunehmen.

5.7.2 Mängelkategorien

Zur Klassifizierung der Sicherheitsmängel sind Mängelkategorien zu definieren und im gesamten Prüfbericht einheitlich zu verwenden. Jede prüfende Stelle kann dabei ein für ihre Prüfung übliches Bewertungsschema wählen. In der Mängelliste des Nachweisdokuments, das an das BSI gesendet wird, müssen jedoch einheitliche Mängelbewertungen vorgenommen werden. Daher muss der Prüfer (sofern seine Mängelkategorien von den Mängelkategorien dieser Orientierungshilfe abweichen) seine Kategorien auf die in Tabelle 2 festgelegten Kategorien abbilden.

¹⁴ Die Prüfberichte können auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Nachweisdokumente müssen dem BSI jedoch in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Kategorie	Definition	Prüfbericht / Mängelliste
Schwerwiegende/r oder erhebliche/r Abweichung/ Sicherheitsmangel	<p>Eine „schwerwiegende Abweichung“ stellt eine gravierende Gefährdung bzw. ein gravierendes Risiko dar. Eine „erhebliche Abweichung“ stellt eine große Gefährdung bzw. ein großes Risiko dar.</p> <p>Es besteht akuter Handlungsbedarf. Die Abweichung muss umgehend bzw. zeitnah beseitigt werden, da die Vertraulichkeit, die Integrität, die Authentizität oder die Verfügbarkeit der kDL stark gefährdet ist und erheblicher Schaden zu erwarten ist.</p>	Aufnahme in den Prüfbericht und Aufnahme in den Nachweis
Geringfügige/r Abweichung/ Sicherheitsmangel	<p>Eine „geringfügige Abweichung“ stellt eine Gefährdung bzw. ein Risiko dar. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf.</p> <p>Die zugrunde liegende Abweichung muss mittelfristig beseitigt werden. Die Vertraulichkeit, Integrität, die Authentizität oder Verfügbarkeit der kDL kann beeinträchtigt werden.</p>	Aufnahme in den Prüfbericht und Aufnahme in den Nachweis
Empfehlung	<p>Eine „Empfehlung“ stellt einen Verbesserungshinweis dar. Durch die Umsetzung der Empfehlung kann die Sicherheit erhöht werden.¹⁵</p> <p>Empfehlungen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung von Maßnahmen sein, - ergänzende Maßnahmen sein, die sich in der Praxis bewährt haben, oder - Kommentare hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen sein. 	Aufnahme in den Prüfbericht empfohlen keine Aufnahme in den Nachweis notwendig

15 Eine teilweise oder nicht umgesetzte Maßnahme bzw. Anforderung darf nur dann als Sicherheitsempfehlung eingestuft werden, wenn das Prüfteam davon ausgehen kann, dass mittelfristig nicht mit einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der DatenkDL zu rechnen ist.

Kategorie	Definition	Prüfbericht / Mängelliste
Keine Abweichung	Es liegt kein Sicherheitsmangel vor, wenn die Anforderungen vollständig erfüllt werden und alle Maßnahmen vollständig, wirksam und angemessen umgesetzt sind. Es gibt keine ergänzenden Hinweise.	keine Aufnahme in den Nachweis notwendig

Tabelle 2: Mängelkategorien

Für die spätere Nachvollziehbarkeit der Sicherheitsmängel und deren Einstufung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden ist es zwingend erforderlich, dass ein einheitliches Verständnis von einzelnen Abweichungen für die Bewertung der Mängel vorhanden ist.

Wird ein Sicherheitsmangel als schwerwiegende Abweichung bewertet, so sind die Ursachen zu analysieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.7.3 Risikobetrachtung und Umsetzungsplan

Die Sicherheitsmängel müssen einer Risikobetrachtung unterzogen werden. In einem Umsetzungsplan müssen die konkret umzusetzenden Maßnahmen, die dafür Verantwortlichen, die geplanten Termine für die Behebung der Mängel sowie deren Umsetzungsstatus benannt werden.

5.7.4 Mängelliste

Die Mängelliste fasst schließlich die Sicherheitsmängel sowie deren Klassifizierung, die Risikobetrachtung und den Umsetzungsplan übersichtlich zusammen und stellt außerdem den Status der Umsetzung dar. Ein Muster für eine solche Mängelliste¹⁶ stellt das BSI im Download-Bereich auf seinen KRITIS-Webseiten bereit. Ein Auszug aus diesem Muster findet sich in Tabelle 3.

Die Mängelliste ist Teil der Nachweisdokumente gemäß § 8a Absatz 3 BSIG und muss als Anlage zu den Nachweisformularen vom KRITIS-Betreiber an das KRITIS-Büro des BSI übersendet werden.

Der KRITIS-Betreiber muss dem BSI ausreichend Informationen zur Bewertung der jeweiligen Sicherheitsmängel zur Verfügung stellen.

- Der Sicherheitsmangel muss nachvollziehbar in seiner Art beschrieben sein. Für das BSI muss ersichtlich sein, warum der beschriebene Umstand einen Sicherheitsmangel darstellt.

¹⁶ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/IT_SiG/Maengelliste_PEA_Final.html

- Das BSI muss nachvollziehen können, wie die (potentielle) Auswirkung des Sicherheitsmangels auf Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für das Funktionieren der Kritischen Infrastruktur notwendig sind, aussieht.
- Das BSI muss anhand des Umsetzungsplans nachvollziehen können, ob ein (schwerwiegender) Sicherheitsmangel sachgerecht vom KRITIS-Betreiber adressiert wird.

Die Mängelliste im Umsetzungsplan kann außerdem vom Betreiber um eine Spalte Kommentare erweitert werden, um eine eventuell abweichende Stellungnahme des Betreibers aufzunehmen.

Beispiel: Im Operationsbereich eines Krankenhauses sind bei den Medizingeräten keine automatischen Bildschirmsperren aktiviert. Der Prüfer hat dies als geringfügige Abweichung klassifiziert. Der Betreiber kann dann aber kommentieren, dass dies ein besonders Zutrittsgeschützter Bereich ist, wo eine automatische Bildschirmsperre sogar kontraproduktiv sein kann.

					Umsetzungsplan ¹⁷			
ID ¹⁸	Mangel- beschreibung ¹⁹	Klassifizierung des Mangels ²⁰	KRITIS-Bezug ²¹	KRITIS- Risiko ²²	Maßnahmen	Verantwortliche	Termin	Status
1	Die Unternehmensrichtlinie zur Passwortkomplexität wird auf den ERP-Systemen nicht angewendet. User, aber insbesondere Administratoren sind organisatorisch verpflichtet, komplexe Kennwörter zu verwenden. Dies wird jedoch nicht technisch durchgesetzt.	Geringfügige Abweichung	ERP-System zur Behandlung/Bestellung/Distribution/Inverkehrbringen	Eine Übernahme eines privilegierten Kontos kann erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der kDL haben, jedoch ist der administrative Zugriff nur aus einem isolierten und gesicherten Adminnetz möglich. Nicht privilegierte Konten haben eingeschränkte Rechte und können nur geringe Störungen hervorrufen. Anomalien würden von einem SIEM erkannt und zeitnah kontrolliert werden.	Die Übernahme der Kennwortrichtlinien wird als Change beim ERP-Hersteller beauftragt	IT-SiBe, ERP-Hersteller, ERP-Administration IT-SiBe, ERP-Hersteller, ERP-Administration	Q3 2018	50%
...

Tabelle 3: Auszug aus Muster Mängelliste mit Umsetzungsplan

17 Umsetzungsplan: Handlungs- und Zeitplan zur Behebung; ggf. mit Zuständigkeit

18 ID: Eine eindeutige Referenz oder Kennung, um die Kommunikation über die Mängel zu erleichtern

19 Mangelbeschreibung: Eine verständliche Beschreibung des Sicherheitsmangels mit zusammenfassender Überschrift

20 Klassifizierung des Mangels: Die Mangelkategorie (gemäß Orientierungshilfe zu Nachweisen des BSI) zur Einschätzung des Risikos für die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für das Funktionieren der Kritischen Infrastruktur notwendig sind

21 KRITIS-Bezug: Eine Benennung des Teils der KRITIS inklusive einer konkreten Referenz auf die geprüfte Anlage, auf den der Sicherheitsmangel sich konkret auswirkt, bzw. auswirken kann. Bei weitreichenden Auswirkungen beschränkt auf die wichtigsten Teilsysteme oder eine überblicksartige Beschreibung

22 KRITIS-Risiko: Eine Bewertung des Sicherheitsmangels, beschreibend in Worten oder als Klassifikation, für die Erbringung der kritischen Dienstleistung

6 Der Nachweisprozess nach § 8a Absatz 3 BSIG

Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben nach § 8a Absatz 3 BSIG mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG auf geeignete Weise nachzuweisen.

6.1 Berechnung der Nachweisfristen

Das BSIG legt fest, dass Betreiber Kritischer Infrastrukturen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Umsetzung von § 8a Absatz 1 BSIG spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der BSI-KritisV treffen müssen und dass entsprechende Nachweise darüber gemäß § 8a Absatz 3 BSIG mindestens alle zwei Jahre zu erbringen sind.

6.1.1 Erstmaliger Nachweis nach Überschreitung der Schwellenwerte

KRITIS-Betreiber, die erstmalig unter die Regelungen des BSIG fallen, müssen den Nachweis nach § 8a Absatz 3 BSIG innerhalb von zwei Jahren erbringen. Die Pflicht zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen besteht dahingegen unverzüglich.

6.1.2 Folgenachweise und deren Umsetzungsfristen

KRITIS-Betreiber, die bereits unter das BSIG fallen und erstmalig einen Nachweis nach § 8a BSIG erbringen (erbracht haben), müssen auch weiterhin alle zwei Jahre einen Folgenachweis erbringen. Das Nachweisverfahren ist dabei prinzipiell lückenlos, d. h. mit der Einreichung eines Nachweises schließt sich sofort die Pflicht zur Erbringung des Folgenachweises an. Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung zu betrachten.

Erweist sich ein Nachweis im Laufe der Überprüfung im BSI als ungeeignet oder unvollständig, so dass Nachlieferungen erfolgen müssen, ändert dies nichts an der einmal berechneten Frist für den folgenden Nachweis.

Einreichung eines Folgenachweises:

Wird ein Nachweis eingereicht, so erfolgt stets eine taggenaue Berechnung anhand des Einreichungsdatums, das dem Betreiber über die Empfangsbestätigung mitgeteilt wird. Die Frist zur Einreichung des Folgenachweises berechnet sich dann aus dem Einreichungsdatum plus zwei Jahre. Es ist für die Fristberechnung unerheblich, ob bei der Einreichung tatsächlich alle notwendigen Nachweisdokumente eingereicht wurden (siehe Kapitel 6.2.2 „Welche Nachweisdokumente sind einzureichen?“) oder später noch Dokumente nachgeliefert werden.

Beispiel:

- Ablauf der Frist zur Erbringung des erstmaligen Nachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG (Korb 1): 03.05.2018
- Einreichung der Nachweisdokumente: 15.04.2018
- Ablauf der Frist zur Erbringung des Folgenachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG: 15.04.2020

Ein KRITIS-Betreiber kann jederzeit vor Ablauf der Nachweisfrist seine Nachweisdokumente einreichen. Falls ein KRITIS-Betreiber beispielsweise seine Nachweispflicht nach § 8a Absatz 3 BSIG seinem jährlichen ISO 27001-Auditzyklus anpassen und die Audits gemeinsam durchführen möchte, kann er seine Nachweise auch jährlich einreichen. Die gesetzliche Zweijahresregel stellt eine Minimalanforderung dar.

6.2 Einreichung der Nachweisdokumente

KRITIS-Betreiber müssen gegenüber dem BSI die Erfüllung der Anforderungen aus § 8a Absatz 1 BSIG durch die entsprechenden Nachweise bestätigen. Damit das BSI die Eignung der Prüfung und die Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen sowie die Schwere der aufgedeckten Sicherheitsmängel bewerten kann, müssen die Nachweisdokumente alle erforderlichen Informationen enthalten.

6.2.1 Wer reicht Nachweisdokumente ein?

Die KRITIS-Betreiber übermitteln dem BSI dazu für jede Anlage Informationen über Art und Umfang der durchgeführten Prüfung sowie eine Auflistung der in der Prüfung aufgedeckten Sicherheitsmängel. Diese Nachweisdokumente sind beim BSI in schriftlicher Form einzureichen.

6.2.2 Welche Nachweisdokumente sind einzureichen?

Um alle erforderlichen Informationen über Art und Umfang der durchgeführten Prüfung übersichtlich darzustellen und den Vorgang der Erfassung zu vereinfachen, stellt das BSI spezielle Nachweisformulare (sogenannte Formblätter) bereit und empfiehlt, diese bei der Einreichung der Nachweisdokumente zu verwenden. Die Formulare inklusive der notwendigen Anlagen bilden den Grundstein der Nachweise, die von den KRITIS-Betreibern an das KRITIS-Büro des BSI gesandt werden. Die Formulare umfassen die folgenden vier Blätter:

- Formblatt KI: Angabe zur geprüften Kritischen Infrastruktur und zum Ansprechpartner
- Formblatt PS: Angaben zur prüfenden Stelle und zum Prüfteam
- Formblatt PD: Angaben zur Prüfdurchführung
- Formblatt PE: Angaben zum Prüfergebnis und zu den aufgedeckten Sicherheitsmängeln

Das Blatt KI wird vom KRITIS-Betreiber ausgefüllt und unterschrieben. Die Blätter PS, PD und PE werden von der prüfenden Stelle ausgefüllt und unterschrieben. Die Formulare sind auf den BSI-Webseiten veröffentlicht unter <https://www.bsi.bund.de/Nachweise>.

Hat ein KRITIS-Betreiber mehrere Anlagen, so kann er die Nachweisdokumente für alle Anlagen gebündelt beim BSI einreichen. Die Nachweisdokumente für einzelne Anlagen können aber auch separat eingereicht werden. Wichtig ist jedoch, dass ein KRITIS-Betreiber stets für alle seine Anlagen, die sich im aktuellen Nachweisprozess befinden, die Nachweisdokumente erbringt und einreicht.

Bei der Einreichung der Nachweisdokumente ist die Vorlage des Prüfberichtes zunächst noch nicht zwingend erforderlich. Erst auf Nachfrage des BSI muss ein KRITIS-Betreiber den ausführlichen Prüfbericht als Nachlieferung beim BSI einreichen.

6.2.3 Wie können Nachweisdokumente eingereicht werden?

Nachweisdokumente sind im KRITIS-Büro als zentrale Anlaufstelle beim BSI einzureichen. Prinzipiell können Nachweise sowohl per Post als auch per E-Mail an das KRITIS-Büro (kritisbuero@bsi.bund.de) gesendet werden. Das BSI empfiehlt, für eine vertrauliche Übermittlung der Nachweisdokumente per E-Mail, diese zu verschlüsseln. Das benötigte öffentliche S/MIME-Zertifikat bzw. der PGP-Schlüssel des KRITIS-Büros werden im Download-Bereich auf den Webseiten des BSI bereitgestellt²³.

6.2.4 Rückmeldungen und Empfangsbestätigung des BSI

Ein KRITIS-Betreiber erhält für seine eingereichten Nachweisdokumente vom BSI eine Empfangsbestätigung, sobald diese erfolgreich auf Vollständigkeit überprüft wurden. Die Empfangsbestätigung gibt an, zu welchem Datum und zu welchen Anlagen Nachweisdokumente erbracht wurden und gilt als formaler Beleg, dass der KRITIS-Betreiber seiner gesetzlichen Pflicht zur Einreichung der Nachweisdokumente gemäß § 8a Absatz 3 BSIG nachgekommen ist. Sie enthält außerdem das Datum, an dem der KRITIS-Betreiber den Folgenachweis zu erbringen hat (Berechnung des Datums vgl. Kapitel 6.1).

Der KRITIS-Betreiber erhält vom BSI keine weitere Benachrichtigung zum Vorgang.

Sofern zum Nachweis keine Rückfragen erforderlich sind bzw. für die weiterführende Prüfung keine weitere Mitwirkung des KRITIS-Betreibers erforderlich ist, erhält der KRITIS-Betreiber nach der o. g. Empfangsbestätigung keine weitere Benachrichtigung zum Vorgang. Das BSI kann aber jederzeit weitere Teile bzw. die gesamte der Prüfung zugrunde liegende Dokumentation anfordern oder – auch anlassunabhängig – Vor-Ort-Prüfungen anberaumen.

²³ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Industrie_KRITIS/KRITIS/IT-SiG/Downloads/it-sig_downloads_node.html

Weiterführende Prüfungen zum Nachweis können grundsätzlich bis zur Einreichung des darauffolgenden Nachweises nach verfügbaren Kapazitäten und im Ermessen des BSI erfolgen. Da in diesem Verfahren kein Abschluss der Nachweisprüfung vorgesehen ist, erteilt das BSI keine Bestätigung über den Abschluss der Nachweisprüfung.

6.2.5 Nachlieferungen

Im Verlauf der Nachweisprüfungen kann es sein, dass das BSI bestimmte Unterlagen nachfordert. Auch nach Versand der Empfangsbestätigung behält sich das BSI vor, jederzeit weitere benötigte Unterlagen nachzufordern. Nachforderungen sind in der Regel mit einer Einreichungsfrist verbunden, die individuell von Art und Umfang der Nachlieferung abhängt.

Nachlieferungen haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Frist für den Folgenachweis.

6.2.6 Prüfungen durch das BSI

Das BSI hat gemäß § 8a Absatz 4 BSIG die Möglichkeit, beim Betreiber Kritischer Infrastrukturen zu überprüfen, ob diese die Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG erfüllen. Prüfungen durch das BSI können anlassbezogen und anlassunabhängig durchgeführt werden. Auslöser können z. B. zufällige Stichproben sein oder Unstimmigkeiten der gemäß § 8a Absatz 3 BSIG eingereichten Unterlagen, die das BSI beim Betreiber klären möchte. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Überprüfungen ist eine Vor-Ort-Prüfung beim Betreiber.

Anhang

Ethische Grundsätze

Um Vertrauen in eine objektive Prüfung zu schaffen, ist die Einhaltung der „Ethischen Grundsätze“ notwendig. Die „Ethischen Grundsätze“ müssen sowohl von den Prüfern als auch von der prüfenden Stelle eingehalten werden. Sie umfassen folgende Prinzipien:

– **Rechtschaffenheit und Vertrauenswürdigkeit**

Die Rechtschaffenheit begründet Vertrauen und schafft damit die Grundlage für die Zuverlässigkeit eines Urteils. Da im Umfeld der Informationssicherheit oft sensible Geschäftsprozesse und Informationen zu finden sind, ist die Vertraulichkeit der während einer Prüfung erlangten Informationen und der diskrete Umgang mit den Auskünften und Ergebnissen der Prüfung eine wichtige Arbeitsgrundlage. Prüfer beachten den Wert und das Eigentum der erhaltenen Informationen und legen diese nicht ohne entsprechende Befugnis offen, es sei denn, es bestehen dazu rechtliche oder berufliche Verpflichtungen.

– **Fachkompetenz**

Prüfer übernehmen nur solche Aufgaben, für die sie das erforderliche Wissen, Können und die entsprechende Erfahrung haben und setzen diese bei der Durchführung ihrer Arbeit ein. Sie verbessern kontinuierlich ihre Fachkenntnisse sowie die Effektivität und Qualität ihrer Arbeit.

– **Objektivität und Sorgfalt**

Ein Prüfer hat ein Höchstmaß an sachverständiger Objektivität und Sorgfalt beim Zusammenführen, Bewerten und Weitergeben von Informationen über geprüfte Aktivitäten oder Geschäftsprozesse zu zeigen. Die Beurteilung aller relevanten Umstände hat mit Ausgewogenheit zu erfolgen und darf nicht durch eigene Interessen oder durch Andere beeinflusst werden.

– **Sachliche Darstellung**

Ein Prüfer hat die Pflicht, seinem Auftraggeber wahrheitsgemäß und genau über die Untersuchungsergebnisse zu berichten. Dazu gehören die objektive und nachvollziehbare Darstellung der Sachverhalte in den Prüfberichten, die konstruktive Bewertung der dargestellten Sachverhalte und die konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Maßnahmen und Prozesse.

– **Nachweise und Nachvollziehbarkeit**

Die rationale Grundlage, um zu zuverlässigen und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen und Ergebnissen zu kommen, ist die eindeutige und folgerichtige Dokumentation der Sachverhalte. Hierzu gehört auch eine dokumentierte und nachvollziehbare Methodik (Prüfplan, Bericht), mit der das Prüfteam zu seinen Schlussfolgerungen kommt.

– **Unabhängigkeit und Neutralität**

Ein Prüfer muss weisungsfrei und unvoreingenommen die Prüfung durchführen. Er muss

die Prüfungsergebnisse nachvollziehbar dokumentieren können. Jedes Prüfteam sollte zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Objektivität aus mindestens zwei Prüfern bestehen („Vier-Augen-Prinzip“). Alle Mitglieder des Teams dürfen aus Gründen der Unabhängigkeit und Neutralität vorher nicht unmittelbar im geprüften Bereich beratend oder auch ausführend, z. B. bei der Erstellung von Konzepten oder Konfiguration von IT-Systemen, tätig gewesen sein.

Glossar

Begriff	Definition
Abweichung	Nichtkonformität. Auftretende Sicherheitsmängel werden als Abweichung aufgefasst.
angemessen	Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Kritischen Infrastruktur steht.
Anlage	Kritische Infrastruktur gemäß Definition in der BSI-Kritisverordnung
KRITIS-Betreiber	Ein Unternehmen, das eine Kritische Infrastruktur gemäß Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 BSIG (BSI-KritisV) betreibt.
Branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S)	Sicherheitsstandard, dessen Eignung nach § 8a Absatz 2 BSIG festgestellt wurde (siehe Anerkennungsverfahren).
Drittparteien-Audits	Audits, die von externen unabhängigen Organisationen durchgeführt werden. Solche Organisationen bieten die Zertifizierung oder Überprüfung der Konformität mit Anforderungen.
Erstparteien-Audit	Manchmal auch Interne Audits genannt. Werden von oder im Namen der Organisation selbst für interne Zwecke durchgeführt und können die Grundlage für die eigene Konformitätserklärung der Organisation bilden.
Gefundene Sicherheitsmängel	Im Rahmen der Prüfung gefundene, nicht oder nur teilweise umgesetzte notwendige Maßnahmen. Gefundene Sicherheitsmängel sind entsprechend mit „Schweregraden“ zu versehen (siehe Mängelkategorien).
Geltungsbereich/ Scope	Bereich, den ein branchenspezifischer Sicherheitsstandard abdeckt (siehe auch unter „Prüfgegenstand/Scope“).
Kompetenz	Angelernte Fähigkeit, die die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ermöglicht.
Kritische Infrastruktur	siehe Definition im BSIG bzw. Konkretisierung in der BSI-Kritisverordnung

Begriff	Definition
Maßnahmen	Die gemäß BSI-Gesetz umzusetzenden angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG. Zu diesen Vorkehrungen gehören auch infrastrukturelle und personelle Maßnahmen. Besonders kritische Prozesse bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen.
Nachweis	Bescheinigung eines unabhängigen Dritten über die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus durch den KRITIS-Betreiber. Die Umsetzung der angemessenen und wirksamen Maßnahmen kann durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen erfolgen.
Nachweisdokument	Sind die Formulare und deren Anlagen, die Ergebnisse der durchgeführten Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel sowie der zur Bearbeitung erforderlichen Informationen enthalten.
Prüfbericht	Dokument der prüfenden Stelle, das die gesamten Audit-, Prüfungs- oder Zertifizierungsergebnisse enthält.
Prüfende Stelle	Institution, die den Nachweis erbringt, dass der KRITIS-Betreiber die Maßnahmen gemäß § 8a Absatz 1 BSIG umgesetzt hat.
Prüfgegenstand/Scope	Der Prüfgegenstand/Scope umfasst die informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse, Rollen bzw. Personen, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind bzw. auf diese Einfluss haben. (siehe auch unter „Geltungsbereich/Scope“)
Prüfplan	Dokument, in dem der Prüfer vor Prüfungsbeginn die Rahmenbedingungen für die Prüfung festlegt. Inhalt sind das Prüfverfahren bzw. die Prüfmethoden und eine festgelegte Stichprobenprüfung.
Prüfung	Geeigneter Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen beim KRITIS-Betreiber. Sie wird durch unabhängige und qualifizierte Prüfer einer prüfenden Stelle durchgeführt. Unter Prüfungen versteht man Audits, Prüfungen und Zertifizierungen gemäß § 8a Absatz 3 BSIG.
Prüfverfahren	Methode, nach der die prüfende Stelle die Nachweise erbringt.
Überwachende Stelle	Organisation, die die Aufsichtsfunktion über eine prüfende Stelle ausübt.